

LIFTAC | ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. LIFTAC

übernimmt die Gewährleistung für Materialschäden, deren Ursachen in Materialfehler, Produktionsfehler oder Funktionen (z.B. allgemeine Verstellmöglichkeiten) liegen.

II. Gewährleistungsdauer

Die Gewährleistung wird auf die Dauer von einem Jahr festgesetzt. Sie beginnt mit dem Datum der Materialauslieferung

III. Anwendungsart

Der Produkteinsatz erfolgt in normalen Atmosphären gem. Produktebeschreibung. Die Weiterverarbeitung und spätere Verwendung bei Veränderungen am Ursprungsprodukt bedarf unserer schriftlichen Zustimmung in jedem Einzelfall.

IV. Reinigung

Wir weisen auf die Reinigungsmittel gem. unserer Produktebeschreibung hin und können nur für diese Mittel die Garantie und Haftung übernehmen.

V. Gewährleistungsart

Wir gewährleisten die Mängel welche aufgrund von Produktionsfehler, Materialfehler oder Funktionsfehler welche aufgrund der sachgemässen Bedienung gem. Produktebeschreibung entstehen.

VI. Gewährleistungsumfang

LIFTAC übernimmt die Haftung für Materialschäden, die aus den geschilderten Fehlern herrühren, wenn als Ursache eine mangelhafte Qualität des gelieferten Materials festgestellt wird. Unsere Haftung erstreckt sich auf die Kosten, die bei der Behebung des Schadens anfallen – jedoch max. bis zum Wert der ursprünglichen Fakturierung oder auf den kostenlosen Ersatz für die schadhafte Menge. Es bleibt in unserem Ermessen, ob der Schaden durch Ersatzlieferung oder Nacharbeit behoben wird. Im Falle einer Ersatzlieferung ist die schadhafte Menge uns zur Verfügung zu stellen. Wird zum Zeitpunkt der Reklamation durch den technischen Fortschritt das ursprünglich zur Anwendung gekommenen Material nicht mehr hergestellt, dann gilt als Ersatz für die Verwendungsart ein gleichwertiges Produkt. Die Schadensmenge, zur Behebung des Gewährleistungsumfangs, wird bei Reklamationsaufnahme bestimmt. Folgeschäden sind vom Gewährleistungsumfang ausgeschlossen. Die Gewährleistung für ersetztes oder nachbehandeltes Material beschränkt sich auf die Zeitspanne, die bis zum Erlöschen der ursprünglichen gegebenen Gewährleistung verbleibt.

Die Gewährleistung gilt nicht:

wenn Fehler durch eine nicht fachgerechte Weiterverarbeitung oder unsachgemässe oder nicht vorgesehene Anwendung entstanden sind, wenn Schäden durch Verunreinigung, Nässe, Schwitzwasser eingetreten sind, deren Ursachen – in einer nicht fachgerechten Handhabung – Lagerung oder nicht fachgerechtem Transport liegen, wenn Schäden durch Gewaltwirkung eingetreten sind, bei fehlender Reinigung, wie unter Punkt IV. aufgeführt

Eventuell mitgelieferte Zubehörteile zählen zu den mechanischen beanspruchten Verschleißteilen und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.